

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Obersten Gerichtshof

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betritt: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 2006
in der Rechtssache C-173/03, Traghetti del Mediterraneo SpA gegen Italien,
betreffend nationale Voraussetzungen der Staatshaftung für höchstgerichtliche
Entscheidungen

1. Mit Urteil vom 13. Juni 2006 in der Rs C-173/03 hat der EuGH für Recht erkannt, dass das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die die Staatshaftung für Schäden aus einem Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch ein Höchstgericht ausschließen, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt. Das Gemeinschaftsrecht steht weiters nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die diese Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzen, sofern diese Begrenzung zu einem Ausschluss der Haftung in Fällen führt, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Sinne der Rn 53 bis 56 des Urteils Köbler (Rs C-224/01, Urteil vom 30. September 2003) begangen wurde.

2. Dem Urteil lag ein Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts aus Anlass einer bei ihm anhängigen, gegen eine höchstgerichtliche Entscheidung gerichteten Staatshaftungsklage zugrunde. Das vorlegende Gericht hegte Zweifel an der Gemeinschaftsrechtskonformität der einschlägigen nationalen Gesetzesbestimmungen über die Staatshaftung für von Richtern begangene Fehler.

3.1. Der EuGH wiederholt in seinem Urteil zunächst die Kernaussagen des Urteils Köbler, wonach der Schutz der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht zustehenden Rechte eine Staatshaftung unter bestimmten Voraussetzungen auch für höchstgerichtliche Entscheidungen verlangt, diese Haftung aber nur in dem Ausnahmefall besteht, dass das Höchstgericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen hat.

3.2. Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines effektiven gerichtlichen Schutzes der aus dem Gemeinschaftsrecht zustehenden Rechte erachtet der EuGH einen Ausschluss der Staatshaftung allein deshalb, weil sich ein einem Höchstgericht zuzurechnender Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht aus der Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung ergibt, für unzulässig. Begründend führt er aus, dass die Auslegung und die Sachverhalts- und Beweiswürdigung zum Wesen der Rechtsprechungstätigkeit zählen und es auch bei diesen Tätigkeiten zu einem offenkundigen Verstoß gegen das geltende Gemeinschaftsrecht kommen könne. Ein Ausschluss jeglicher Haftung für diese Fälle würde den im Urteil Köbler aufgestellten Grundsatz seines Inhalts bzw. seiner praktischen Wirkung berauben.

3.3. Zur Frage der Beschränkung der Staatshaftung auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters erinnert der EuGH erneut daran, dass eine Haftung für höchstgerichtliche Entscheidungen nur bei einem offenkundigen Verstoß gegen das geltende Recht bestehe und verweist auf die dazu im Urteil Köbler genannten Kriterien. Der EuGH erachtet es als nicht ausgeschlossen, dass im nationalen Recht die Kriterien hinsichtlich der Natur oder des Grades des Verstoßes, die eine Staatshaftung auslösen, festgelegt werden. Es dürfen damit jedoch auf keinen Fall strengere Anforderungen aufgestellt werden, als sie sich aus der Voraussetzung eines offenkundigen Verstoßes gegen das geltende Recht ergeben, wie sie in den Rn 53 bis 56 des Urteils Köbler beschrieben ist.

26. Juni 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt